

Begründung

Der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ravensburg zur Regelung der Schonzeitverkürzung für Rabenkrähen zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden in besonders betroffenen Bereichen im Landkreis Ravensburg vom 16.04.2026

Sachverhalt

Im Landkreis Ravensburg wurden in der Vergangenheit vermehrt erhebliche landwirtschaftliche Schäden durch Saatkrähen und Rabenkrähen verursacht. So wurde frisch ausgebrachtes Saatgut gefressen sowie junge Getreide-, Futter- oder Gemüsepflanzen, ebenso Erdbeerpflanzen aus dem Boden gezogen.

Daher hat das Landratsamt Ravensburg als Untere Naturschutzbehörde bereits 2025 eine Allgemeinverfügung erlassen, um landwirtschaftliche Schäden durch das Mittel der letalen Vergrämung abzuwehren. Da die Rabenkrähe unter das Jagdrecht fällt, wurde diese Vogelart von dieser Allgemeinverfügung nicht umfasst.

Da Saatkrähen und Rabenkrähen erhebliche landwirtschaftliche Schäden verursachen und Saat- und Rabenkrähen oft gemeinschaftlich auftreten, erlässt das Landratsamt Ravensburg als Untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen als Obere Jagdbehörde durch Allgemeinverfügung eine Schonzeitverkürzung für Rabenkrähen entsprechend der Saatkrähen-Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde. So wird den Jagdausübungsberechtigten bei Einhaltung der Nebenbestimmungen eine letale Vergrämung von Saat- und Rabenkrähen ermöglicht. Nur so können landwirtschaftliche Schäden wirksam abgewendet bzw. reduziert werden.

Rechtliche Würdigung

Nach § 41 Absatz 6 Nr. 2 JWVG kann die Untere Jagdbehörde unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Nummer 1 im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde die Schonzeiten mit Ausnahme der Schonzeiten nach Absatz 2 abkürzen oder aufheben oder besondere Jagdzeiten bestimmen.

Die Voraussetzungen, insbesondere die nach Absatz 5 Nr. 1, liegen vor. Die Schonzeitverkürzung zur Ermöglichung der letalen Vergrämung erfolgt zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden.

Eine Abfrage über den Landesbauernverband der im Jahr 2025 im relevanten Zeitraum (April bis Juli) eingetretenen landwirtschaftlichen Schäden an den Schutzgütern (Aussaat und Sonderkulturen) durch Saat- und Rabenkrähen hat die Erforderlichkeit dieser Allgemeinverfügung gezeigt. Schäden von nicht unerheblicher Höhe sind im gesamten Landkreis entstanden. Rabenkrähen treten nicht nur vereinzelt auf, sondern auch in Nichtbrüterschwärmen mit einer Größe von 50 und mehr Tieren. Sie verursachen Schäden an frisch gesäten Kulturen in beiden Phasen

der Aussaat. Vergrämungsschüsse in der Schonzeit können eine hohe Wirkung entfalten.

Mildere Mittel als die letale Vergrämung führen nicht zum Erfolg. Dies ist durch verschiedene Evaluierungen wissenschaftlich belegt (vgl. insbesondere WFS-Mitteilung Nr. 4/2024).

Der Bestand der Rabenkrähe in Baden-Württemberg und auch im Landkreis Ravensburg ist stabil und nicht gefährdet. Die Tötung einzelner Individuen in der Schonzeit berührt nicht die Population. Dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen wird, wird zudem durch die Nebenbestimmungen sichergestellt. Durch die Vorgabe einer Mindestgröße des Krähenschwarms wird gewährleistet, dass eine Tötung von Einzelindividuen nur innerhalb von größeren Kolonien erfolgen kann, bei denen der Verlust eines Individuums keine populationsgefährdende Auswirkung hat. Die Beschränkung auf einen einzelnen erfolgreichen Vergrämungsabschuss pro Fläche bis zur erneuten Rückkehr des Schwarms auf diese Fläche reduziert die Anzahl getöteter Individuen. Durch die Anordnung der Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Krähenpopulationen nicht verschlechtert.

Die Maßnahme der letalen Vegrämung ist geeignet, ernste landwirtschaftliche Schäden zu vermeiden bzw. das Ausmaß der Schäden erheblich zu verringern. Sie ist erforderlich, da andere Vergrämungsmaßnahmen bislang erfolglos blieben. Andere alternative Maßnahmen zur Schadensvermeidung mit geringfügigeren Auswirkungen sind nicht vorhanden oder nicht zumutbar. Ohne die Regelung zur Schonzeitverkürzung ist mit einem Schadenseintritt erheblichen Ausmaßes zu rechnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Nur bei Anordnung der sofortigen Vollziehung können jagdausübungsberechtigte Personen als Adressaten der Allgemeinverfügung von dieser Gebrauch machen. Ein Zuwarten bis zum Eintritt der Bestandskraft ist nicht zumutbar. Durch Zeitablauf würde die Regelung der Schonzeitverkürzung leerlaufen. Das Interesse am Sofortvollzug zur Abwendung bzw. Reduzierung übermäßiger Schäden überwiegt das Interesse eines Dritten an einer aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs.